

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2022
 Nr. 2022/649
 KR.Nr. A 0240/2021 (VWD)

Auftrag Marlene Fischer (Grüne, Olten): Ladeinfrastruktur für Elektromobilität fördern Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Kanton Solothurn prüft die Förderung des Ausbaus öffentlich zugänglicher und privater Ladeinfrastruktur, insbesondere in Mehrparteiegebäuden. Dabei definiert er die Förderbedingungen sowie Minimalanforderungen und Zusatzkriterien für eine Abstufung der Förderbeiträge.

2. Begründung

Gemäss Auftrag A 0106/2014 "E-Mobilität im Kanton Solothurn fördern" muss die Regierung die Entwicklung der Elektromobilität verfolgen und prüfen, ob Massnahmen erforderlich sind. In ihren Antworten auf die Interpellation I 0054/2018 "Elektromobile und Schnellladestationen" hielt sie daran fest, dass kein Bedarf nach "weiterführender kantonaler Förderung des Aufbaus des Ladestationen-Netzes" bestünde. Seit dieser Einschätzung sind drei Jahre vergangen.

Um unsere Klimaziele zu erreichen, muss die Elektrifizierung des motorisierten Verkehrs rascher voranschreiten. Zentral dafür ist eine flächendeckende Ladeinfrastruktur. Für eine sinnvolle Nutzung müssen Elektrofahrzeuge zu Hause aufgeladen werden können. Rund drei Viertel der Schweizer Bevölkerung wohnt in Mietliegenschaften. Fehlende Ladeinfrastruktur stellt dort laut aktueller Umfrage des Bundes die grösste Hemmschwelle dar, um auf Elektro umzusteigen. Die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur in Mehrparteiegebäuden ist somit entscheidend für die rasche Marktdurchdringung der Elektromobilität.

Im Klimafonds des abgelehnten totalrevidierten CO₂-Gesetzes waren deshalb Förderbeiträge für Ladeinfrastruktur in Mehrparteiegebäuden enthalten (Art. 55, Abs. 2, Bst. g). Die Stadt Zürich beispielsweise kennt abgestufte Förderbeiträge für private und öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ("2000-Watt-Beiträge"). Der Ausbau der Ladeinfrastruktur liegt auch im Interesse der Bevölkerung des Kantons Solothurn. Deshalb soll die Regierung die kantonale Förderung privater und öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur insbesondere bei Mehrparteiegebäuden prüfen und entsprechende Förderbedingungen mit Minimalanforderungen und Zusatzkriterien definieren bezüglich Lastmanagement, offenen Schnittstellen/APIs, Anzahl E-Parkplätze etc.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Elektromobilität ist ein zentraler Baustein einer energieeffizienten und klimaverträglichen Mobilität. Sie ist entscheidend für die Erreichung des Netto-Null-Ziels der Schweiz. Dazu müssen Gebäude und Verkehr nahezu vollständig frei von fossilen Emissionen werden. Elektrische Antriebe sind dabei äusserst energieeffizient und für die Schweiz, mit einem hohen Anteil an erneuerbarem Strom, besonders sinnvoll.

Die fehlende Ladeinfrastruktur stellt heute noch eine der grössten Hemmschwellen für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen dar. Besonders in bestehenden Mehrparteiengebäuden sind die verhältnismässig hohen Investitionen für die Eigentümerschaft noch eine Herausforderung. Bei fehlender Lademöglichkeit fällt der Kaufentscheid der Mieterschaft für ein Elektrofahrzeug dann auch zumeist negativ aus. Die möglichst rasche Schaffung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben und auf öffentlichen Parkplätzen ist deshalb wichtig für die Verbreitung von Elektrofahrzeugen.

Im Rahmen der Roadmap Elektromobilität 2022 hat der Bund deshalb dazu ein nationales Förderprogramm als Massnahme vorgesehen. Dieses Förderprogramm kann nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes vom Juni 2021 aufgrund der fehlenden Finanzierung nicht wie geplant umgesetzt werden. Mit der neuen Revision des CO₂-Gesetzes vom 17. Dezember 2021 versucht der Bund nun die Förderung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge erneut aufzunehmen.

Das nationale Förderprogramm soll bis 2030 befristet die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben und auf öffentlichen Parkplätzen unterstützen. Die Finanzierung soll dabei aus den Sanktionserträgen der Fahrzeugimporteure der Jahre 2023 bis 2030 erfolgen. Die Vorlage umfasst zudem weitere Änderungen des Energie-, des Mineralölsteuer-, des Umweltschutz-, des Luftfahrt- und des Schwerverkehrsabgabegesetzes. Mit der Revision des neuen CO₂-Gesetzes soll die vom Parlament am 17. Dezember 2021 im Sinne einer Übergangsregelung beschlossene Verlängerung des CO₂-Gesetzes bis 2024 abgelöst werden.

Im kantonalen Energiekonzept sind die Ziele der Energiestrategie 2050 und des Pariser Klimaabkommens aufgenommen und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst worden. Neben den Hauptaufgaben Gebäudeeffizienz und erneuerbare Wärmeversorgung tragen zusätzliche Massnahmen zur Dekarbonisierung des motorisierten Verkehrs bei. Dabei wird auch ein Förderprogramm für Ladeinfrastruktur in Mehrparteiengebäuden in enger Abstimmung mit der geplanten Bundesmassnahme geprüft.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5656)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)

Energiefachstelle

Aktuariat UMBAWIKO

Parlamentdienste

Traktandenliste Kantonsrat